

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieden

Danke schön. Dem Präsidium liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich sehe auch jetzt keine Regung in dieser Richtung.

Wir kommen damit gemäß der Beschlußempfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Beschlußfassung. Wer dem Gesetz zur Änderung des Gewerbegesetzes in der Fassung der Drucksache Nr. 88 a seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Stimmenthaltungen? - Danke. Gegenstimmen? - Bei 2 Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen ist dieses Gesetz beschlossen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 16:

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Forschung und Technologie Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen (2. Lesung) (Drucksache Nr. 68 a).

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vertreter des Ausschusses für Forschung und Technologie, Abgeordneter Dr. Sobetzko.

Dr. Sobetzko, Berichterstatter des Ausschusses für Forschung und Technologie:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unser Ausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß dieses Gesetz der jetzt erforderliche und insgesamt auch angemessene Schritt zur Vorbereitung der Rechtseinheit mit der Bundesrepublik auf diesem Gebiet ist.

Das Gesetz trägt Übergangscharakter und enthält die notwendigen Regelungen zur Anpassung des Patentrechts und des Warenzeichenrechts an die Marktwirtschaft und an das Patentrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anpassung an das Patentrecht der Bundesrepublik erfolgt zu allen wesentlichen Fragen, die für die Anmelder von Interesse sind. Das bisherige Wirtschaftspatent wird abgeschafft. Es werden generell nur noch die international üblichen Ausschließungspatente erteilt, die denselben starken Schutz bewirken wie die Patente der Bundesrepublik und anderer Länder. In der DDR sind dieselben Objekte der Technik dem Patentschutz zugänglich wie in der Bundesrepublik, neben der klassischen Technik nun z. B. auch die auf chemischem Weg hergestellten Stoffe sowie neue Mikroorganismen. Es wird dieselbe Laufdauer von 20 Jahren gewährt wie in der Bundesrepublik.

Für den Patentanmelder sind auch die Kosten für den Patentschutz von besonderem Interesse. Sie sind nach einer Gebührenordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1990 ebenso hoch wie in der Bundesrepublik. So beträgt die Anmeldegebühr 100 DM. Der 400 Mark betragende Kostenbeitrag, der bei der Anmeldung von Wirtschaftspatenten erforderlich war, entfällt.

Der Übergangscharakter des Gesetzes zeigt sich auch darin, daß die bisher erteilten Wirtschaftspatente sofort in Ausschließungspatente umgewandelt werden können und das bereits in den nächsten Monaten erfolgen könnte.

Das Änderungsgesetz enthält in dem neugefaßten § 9 des Patentgesetzes auch klare Regelungen über die Rechte der Unternehmen und der Erfinder an den Erfindungen, die von den Erfindern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb entstehen, den sogenannten Dienstfindungen. Dabei wird weitgehend das Arbeitnehmererfinderrecht der Bundesrepublik übernommen, das in der Bundesrepublik nicht im Patentgesetz, sondern gesondert geregelt ist. Auch in den Übergangsbestimmungen finden z. B. bei der Umwandlung von Wirtschaftspatenten in Ausschließungspatente bereits die Prinzipien des Arbeitnehmererfinderrechts Anwendung. Sie gehen davon aus, daß die Wirtschaftspatente ebenso wie die durch die Umwandlung entstandenen Ausschließungspatente dem jeweiligen

Betrieb zustehen, der die Forschung finanziert und in dem die Erfinder tätig sind. Das ist nicht neu, sondern galt für die Wirtschaftspatente prinzipiell bisher auch schon in der DDR. Mit den von der Bundesrepublik übernommenen Einzelregelungen zur Dienstfindung wird jedoch insgesamt eine wesentlich bessere Rechtsstellung der Erfinder der DDR erreicht als bisher.

Die Übergangsbestimmungen besagen auch, daß ein Betrieb ein Wirtschaftspatent nicht aufheben darf, ohne den Erfindern die Möglichkeit zu geben, es zu übernehmen und für sich weiter aufrechtzuerhalten. Auf Wunsch können sie solche Wirtschaftspatente auch in Ausschließungspatente umwandeln lassen und Inhaber dieser Patente werden. Es kommt also keineswegs zu einer Aberkennung oder Aufgabe von Rechten zu Lasten der Erfinder.

Diese Übergangsregelungen gehen von dem für Dienstfindungen generell geltendem Prinzip aus, daß der Erfinder das Patent anmelden und die Erfindung verwerten kann, wenn der bisher berechnete Betrieb sie nicht beansprucht.

Mit diesem Änderungsgesetz wird nicht das gesamte Patentrecht der Bundesrepublik übernommen. So haben sich in der Bundesrepublik einige andere Verfahrensprinzipien herausgebildet. Formblätter sind anders, und es besteht eine andere Veröffentlichungspraxis über Erfindungen und Patente.

Auch die Zuständigkeit für Entscheidungen über Patentanmeldungen und Patente sind in der Bundesrepublik traditionell anders geregelt. So ist für die verschiedenen Rechtstreitigkeiten in der Bundesrepublik ein anderer Rechtsweg gegeben. Es besteht Übereinstimmung mit den kompetenten Stellen der Bundesrepublik darüber, daß eine Umstellung der Patentverfahren und der Einzelheiten der Patentbearbeitung in der DDR und ihre Anpassung an die Bundesrepublik sachlich nicht erforderlich ist, zumal die Umstellung mit einem hohen Aufwand verbunden wäre.

Deshalb konnten auch Vorschläge zur Übernahme von Verfahrensvorschriften aus dem Patentgesetz der Bundesrepublik nicht berücksichtigt werden. Das Gesetz über Warenkennzeichen der DDR enthält weitgehend ein auch im internationalen Maßstab modernes Warenzeichenrecht. Hier sollen nur die Regelungen geändert oder aufgehoben werden, bei denen das unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zwingend erforderlich ist. Dazu gehört die Aufhebung der generellen Kennzeichnungspflicht aller Waren. Die Hersteller oder Händler werden nach ihren Marktinteressen über die werbewirksame Kennzeichnung selbst entscheiden, ohne daß ihnen die Art der Kennzeichnung vorgeschrieben werden muß.

Der Ausschuß hat einige Änderungsvorschläge berücksichtigt, die an ihn herangetragen worden sind, darunter Vorschläge des Rechtsausschusses. Sie haben den Entwurf verbessert.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Meine Damen und Herren! Verehrte Abgeordnete! Ich darf doch bitten, im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit und auch der Respektierung des Redners, daß wir Ruhe halten, damit man den Beitrag ordentlich verstehen kann. Ich darf Sie bitten, die Gespräche nach außerhalb des Raumes zu verlagern. Danke.

Dr. Sobetzko:

Ich danke auch dafür. - Im wesentlichen sind die Vorschläge zum Begriff der Erfindung, z. B. zum Merkmal erfinderische Tätigkeit und die gesetzliche Definition dieses Merkmals, womit eine stärkere Angleichung an das Patentrecht der Bundesrepublik erreicht wird, weiterhin Vorschläge zu den Übergangsvorschriften des Artikels 3. Hier wurde im Zusammenhang mit dem Anspruch auf eine Lizenzgebühr deutlich geregelt, daß ein Anspruch auf eine Lizenzgebühr besteht, wenn der Patentinhaber für die Benutzung derselben Erfindung noch keine Benutzungsgebühr erhalten hat.